

Von der Demokratie der Gewerkschaften

Autor(en): **Dürr, Karl**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **7 (1927-1928)**

Heft 2

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-329644>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

In bezug auf die Mitgliedschaft des Gewerkschaftsbundes wird durch einen solchen Beschluß nichts geändert. Die Mitglieder gehören dem Gewerkschaftsbund nicht durch die Kartelle, sondern durch die Verbände an. An der Mitgliedschaft der baslerischen Gewerkschafter bei den Zentralverbänden wird daher dadurch, daß sich das Kartell außerhalb der Statuten gestellt hat und daher von der Liste gestrichen werden muß, nichts geändert. Sie bleiben nach wie vor auch Mitglieder des Gewerkschaftsbundes. Das Kartell stellte bloß den Zusammenschluß auf dem Plage Basel dar, der nach dessen Aufhebung vielleicht vorübergehend fehlen wird.

Sollte der Gewerkschaftskongreß in dieser Frage nicht den oben bezeichneten Weg betreten, so entstünden für die Disziplin im Gewerkschaftsbund größte Gefahren. Warum sollte nachher nicht jedem Kartell und vor allem jedem Verband — die Verbände haben gegenüber dem Gewerkschaftsbund ja ganz andere Pflichten zu tragen als die Kartelle — das gleiche Recht gesichert sein, nämlich zu machen, wie er für gut findet, wenn ihm die gefaßten Beschlüsse der Gewerkschaftsbundsbehörden nicht passen. Wohin man auf diesem Wege kommen würde, bedarf keiner weiteren Erörterung. Uebrigens hat der Abbröckelungsprozeß im Gewerkschaftskartell Basel bereits begonnen, wie ja nicht anders zu erwarten war. Er wird wahrscheinlich weitergehen. Jedenfalls wird man den Sektionen des eidgenössischen Personals nicht länger zumuten können, Mitglied einer Organisation zu sein, die direkt und bewußt seine Interessen schwer gefährdet, wie das durch das Kartell in Basel geschehen ist. Verzichtet der Gewerkschaftskongreß darauf, gegen das Kartell einzuschreiten, so verzichtet er damit auch auf die Forderung der Disziplin gegenüber den angeschlossenen Organisationen. Wird aber das Kartell auf diese Weise von seiner Solidaritätspflicht gegenüber dem Gewerkschaftsbund entbunden, so werden sich die Sektionen gegenüber dem Kartell, das ihnen die Treue bereits gebrochen hat, erst recht nicht mehr gebunden fühlen.

Wir haben im Vorstehenden einige Fragen berührt, die mit dem kommunistischen Referendum aufgeworfen worden sind. Der Gewerkschaftskongreß wird nicht um die Beantwortung einzelner dieser Fragen herumkommen. Je klarer die Antwort ausfällt, desto besser für den Gewerkschaftsbund und die ganze schweizerische Arbeiterbewegung.

Von der Demokratie der Gewerkschaften.

Von K a r l D ü r r.

Der Wille des Volkes ist im demokratischen Staate das höchste Gesetz. Diese Demokratie (Volksherrschaft) kann aber nur gedeihen, wo sich die Minderheit den Beschlüssen der Mehrheit unterzieht und wo Einrichtungen bestehen, die die Durchführung der demokratischen Grundsätze gewährleisten.

In noch höherem Maße als im Staate ist dies der Fall in den f r e i - w i l l i g e n Vereinigungen der Bürger, denn es rächt sich jede Vergewaltigung durch unausbleiblichen Zerfall.

Die Gewerkschaften sind ebenfalls freiwillige Vereinigungen von Bürgern, und zwar zum Zwecke der Wahrung und Förderung der gemeinsamen Interessen der Lohnarbeiter. Dieser Zweck kann nur durch die Solidarität der Massen und durch die stete Zusammenarbeit erreicht werden. In der Gewerkschaft müssen all die vielgestaltigen Probleme der Bewegung besprochen und eventuell durch Abstimmung zur Entscheidung gebracht werden. Daß es da manchmal lebhaft zugeht, ist nur natürlich, denn — hart im Raume stoßen sich die Sachen. Jeder Mensch hat seine eigene Auffassung und sein eigenes Temperament. Soll aber ein gutes Werk gelingen, so muß ein Weg gefunden werden, den alle, oder doch die große Mehrheit, zu gehen gewillt sind. Der Mehrheitswille muß schließlich ausschlaggebend sein, ihm muß sich auch die Minderheit loyal unterziehen; wenn nicht, bleibt nur die Trennung, denn eine fruchtbare Zusammenarbeit ist bei fortgesetzter Mißachtung der Mehrheitsbeschlüsse unmöglich.

Die Ausübung der demokratischen Rechte ist in einem verhältnismäßig wenig umfangreichen Organisationsgebilde, wie sie unsere Gewerkschaftssektionen darstellen, verhältnismäßig einfach.

Die Mitglieder wählen bei ihren Zusammenkünften einen Vorstand, der die Geschäfte führt und die Versammlungen vorbereitet. Was die Mehrheit beschließt, ist maßgebend. Schwieriger liegen die Dinge schon bei den Zentralverbänden. Diese wurden nötig, um die Berufskollegen oder die Arbeiter ganzer Industriezweige im Lande zu gemeinsamer Arbeit zusammenzufassen und die Aktionsfähigkeit damit zu vervielfachen. Um diesen Zusammenschluß möglich zu machen, mußten die Rechte der lokalen Gruppen den Rechten der Gesamtheit untergeordnet werden, mit andern Worten, auf einen Teil der Entscheidung in wichtigen Fragen verzichten, und zwar um sich selbst gegen etwaige Uebergriffe von anderer Seite zu sichern.

Als Organ des Zentralverbandes wurde von der Delegiertenversammlung der Zentralvorstand gewählt. Nun mußten, damit er aktionsfähig war, in den Statuten bedeutende Kompetenzen gegeben werden. Für deren Ausübung im Interesse des Verbandes ist er der Delegiertenversammlung verantwortlich, die ihm Entlastung erteilen oder ihn abberufen kann. Der Zentralvorstand ist dem unmittelbaren Einfluß der einzelnen Mitglieder entzogen. Sein Verkehr beschränkt sich auf den Sektionsvorstand, der ihm sogar für die richtige Führung der Sektionsgeschäfte verantwortlich ist.

In größern Verbänden ist man dazu übergegangen, dem Zentralvorstand oder der Geschäftsleitung einen Erweiterten Zentralvorstand beizugeben, der periodisch zusammentritt. Er besteht aus Mitgliedern verschiedener Landesgegenden und nimmt zu wichtigen Verbandsangelegenheiten Stellung. In einigen Verbänden wird diese Funktion von einer Präsidentenkonferenz, bestehend aus den Sektionspräsidenten, ausgeübt.

Diese Institutionen wie auch die Delegiertenversammlung sind notwendig geworden, weil es technisch unmöglich ist, die Mitgliedschaft des ganzen Landes zur Beratung und Entscheidung wichtiger Fragen einzuberufen.

Die Delegiertenversammlung, der wichtigste Beratungskörper des Verbandes, kann in ihren Beschlüssen vielfach durch das Mittel der Urabstimmung korrigiert werden.

Die Urabstimmung ist in den Statuten der Verbände fakultativ oder obligatorisch vorgesehen, so daß auch hier die Rechte der Mitglieder weitgehend gewahrt sind.

Die Urabstimmung ist sehr geeignet, das Interesse der Mitglieder an den Verbandsangelegenheiten zu wecken. Sie ermöglicht dem Zentralvorstand, sich über die Stimmung und über die Wünsche der Mitgliederkreise zu unterrichten. Leider wird aber das Hilfsmittel der Urabstimmung allzuoft durch die Interesselosigkeit der Mitglieder unwirksam; es kann sogar ins Gegenteil verkehrt werden und zur Herrschaft von Minderheiten führen. Wenn sich uns die Zentralverbände als festgefügte Organisationskörper mit festumrissenem Programm präsentieren, so wird das Problem schwieriger, wenn wir uns mit den Gewerkschaftskartellen oder mit dem Gewerkschaftsbund befassen.

Die Kartelle bestehen aus den Sektionen der Verbände in einem bestimmten Ort oder Kanton. Ihre Aufgabe ist, die allen Gewerkschaften gemeinsamen Interessen auf lokalem resp. kantonalem Boden zu vertreten, insbesondere auch die Verbundenheit aller Arbeitergruppen zum Ausdruck zu bringen. Die Kartelle sind föderative Gebilde. Sie können die ihnen angeschlossenen Gewerkschaften nur insoweit verpflichten, als dadurch die Interessen der Zentralverbände nicht berührt werden.

Der Gewerkschaftsbund hat daher in den „Bestimmungen über das Tätigkeitsgebiet der kantonalen und lokalen Gewerkschaftskartelle, gewerkschaftlichen Abteilungen der Arbeiterunions und der lokalen Arbeitersekretariate“ das Tätigkeitsgebiet und die Aufgaben der Kartelle umschrieben. Sie decken sich auf lokalem Gebiet im großen ganzen mit denen des Gewerkschaftsbundes, und es ist klar, daß den Kartellen keine Kompetenzen gegenüber den Sektionen zustehen können, die nicht auch der Gewerkschaftsbund den Verbänden gegenüber hat.

Auch in den Gewerkschaftskartellen liegen die Kompetenzen mit Ausnahme einiger weniger mit geringer Mitgliederzahl nicht in einer Generalversammlung der Mitglieder, sondern in Delegiertenversammlungen. Manchmal ist auch die Urabstimmung der Mitglieder vorgesehen. Diese kann sich aber nicht auf Angelegenheiten, in denen dem Kartell kein Entscheidungsrecht zusteht, beziehen.

Immer wieder zu reden gibt die Ordnung der Dinge beim Gewerkschaftsbund, der Landeszentrale der Verbände. Er wurde bei der Reorganisation von 1908 als Föderativorganisation konstituiert. Die Verbände sind ihm gegenüber in ihren eigenen Angelegenheiten, insbesondere hinsichtlich der Bestrebungen zur Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen, der Einrichtung von Unterstützungsinstitutionen und der Verwaltung vollständig autonom. Der Gewerkschaftsbund hat sich auf das ihm zugewiesene Aufgabengebiet — die Wahrnehmung der Allgemeininteressen der organisierten Arbeiterschaft in wirtschafts- und sozialpolitischen Fragen, in der Statistik, Propaganda usw. — zu beschränken.

Die Mitwirkung der Gesamtmitglieder bei der Durchführung dieser Tätigkeit ist naturgemäß beschränkt, das Interesse oft auch auf enge Kreise von mit der Sache gut Vertrauten konzentriert, da sie sich nicht immer vor dem Forum der breiten Öffentlichkeit abwickeln läßt. Wenn dann einmal ein Problem weitere Kreise erfaßt, wird gern der Eindruck erweckt, als ob das Mitspracherecht beschränkt sei. In Wahrheit werden sowohl die Verbände wie die kleinsten Kartelle stets auf dem laufenden gehalten.

Das ausführende Organ des Gewerkschaftsbundes ist das vom Gewerkschaftsausschuß gewählte Bundeskomitee.

Dazu gesellt sich der Gewerkschaftsausschuß, der aus den Vertretern der Verbände und der Kartelle besteht. Diese können doch wohl als die Vertrauensmänner der Mitglieder gelten, sonst wäre es um die Verbände wie um die Kartelle traurig bestellt.

Die oberste Instanz ist der Gewerkschaftskongreß, der allerdings aus finanziellen Gründen nur alle 3 Jahre zusammentritt. In besonders dringenden Fällen werden aber außerordentliche Kongresse einberufen, so 1919 nach Olten und 1922 nach Bern.

Die Wahl der Delegierten zum Gewerkschaftskongreß ist Sache der Verbände. Teils werden sie durch die Zentralvorstände bestimmt, teils werden die Mandate auf die Sektionen frei verteilt, teils werden die Wahlen durch die Verbandstage vorgenommen.

Da die Zahl der Delegierten pro 1000 Verbandsmitglieder nur einen beträgt, ist natürlich nicht jede Sektion in der Lage, ein Mandat beanspruchen zu können. Die Zahl der Mandate mußte aber der hohen Kosten wegen und um das Parlament überhaupt aktionsfähig zu machen, limitiert werden.

Das Delegationsrecht der Mitglieder wurde nun aber dadurch bedeutend ausgedehnt, daß jeder Kanton einen, große Kantone zwei stimmberechtigte Mitglieder im Ausschuß erhielten, daß die Kartelle zwei Vertreter im Bundeskomitee haben und daß jedem Kartell, auch dem kleinsten, das Recht auf einen stimmberechtigten Delegierten am Kongreß zusteht. Da dem Gewerkschaftsbund rund 90 Kartelle angehören, wird man mit Recht nicht behaupten können, die Mitglieder seien nicht in der Lage, bei wichtigen Entscheidungen mitzuwirken. Die Schweiz ist, das darf wohl betont werden, das einzige zentralorganisierte Land, in dem das Vertretungsrecht zum Kongreß so weitgehend ausgebaut ist. Viele unserer Genossen betrachten dieses doppelte Stimmrecht ohne finanzielle Gegenleistung als ein Experiment. Heute, nach sechsjähriger Wirksamkeit, dürfen wir sagen, es hat sich bewährt. Die Zusammenarbeit mit den Kartellen ist um vieles besser geworden.

Wenn nun heute wiederum ein Antrag auf dem Kongreßtisch liegt, der den Verbänden einen bestimmten Wahlmodus für die Delegiertenwahlen vorschreiben will, so ist dieser Antrag weder berechtigt noch durchführbar.

Nicht allein, weil die Verbände autonom sind und sich hierüber nichts vorschreiben lassen, da die Wahl eine innere Angelegenheit jedes Verbandes ist, sondern auch weil diese Verteilung der Mandate bei kleinen Verbänden

physisch unmöglich ist. Man kann ein oder zwei Mandate nicht unter zwei oder vier Personen aufteilen. Dazu kommt, daß die Verbände daran interessiert sind, in erster Linie die Verbandsleitung an den Gewerkschaftskongreß zu schicken, weil diese in den vorliegenden Fragen am besten orientiert und weil sie es in erster Linie ist, die die gefaßten Beschlüsse zur Durchführung bringen muß.

Aus unserer Darlegung geht aber auch hervor, daß die größern Verbände wie verlangt verfahren.

Es liegt im Wesen der Gewerkschaftsorganisationen, daß sie nur bestehen können, wenn alle Kreise der Mitglieder zur Mitarbeit herangezogen werden, und es wäre nur zu wünschen, daß das Recht und die Pflicht zur Mitarbeit zum Wohle des Ganzen in weitestem Maße geübt wird.

Die Gewerkschaften und ihre Zeitungen.

Von Hans Drecht.

Der Schweizerische Verband des Personals öffentlicher Dienste hat auf Antrag des Genossen Eduard Meyerhofer in Bern dem schweizerischen Gewerkschaftskongreß in Interlaken einen Antrag eingereicht, in welchem der Schweizerische Gewerkschaftsbund eingeladen wird, an Stelle der bestehenden Zeitungen der schweizerischen Gewerkschaftsverbände eine einheitliche Zeitung herauszugeben. Genosse Meyerhofer begründet in der Septemberrnummer der „Gewerkschaftlichen Rundschau“ seinen Antrag in der Hauptsache mit finanziellen Erwägungen. Er verweist außerdem darauf, daß durch die Schaffung einer einheitlichen Zeitung auch der Inhalt der bisherigen verschiedenen Gewerkschaftszeitungen gehoben werden könne. Das Bundeskomitee des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes erklärt in seinem Bericht an den Gewerkschaftskongreß sich bereit, den Antrag zur Prüfung entgegenzunehmen, was wohl darauf hinausläuft, daß er damit ein mehr oder weniger „stilles Begräbnis“ erfährt. Wir geben uns über die Durchführbarkeit des Antrages keiner Illusion hin: 14 verschiedenartigste Verbandszeitungen in eine Einheitszeitung für die ganze deutschsprechende Schweiz umzugestalten, dürfte noch auf lange Zeit hinaus auf Seiten der schweizerischen Arbeiterschaft, die so gut wie das schweizerische Bürgertum stark von „lokalen“ Interessen bewegt wird, ein Ding der Unmöglichkeit sein. Die Erfahrungen mit der „Lutte syndicale“ in der Westschweiz beweisen das zur Genüge. Dabei können wir nicht bestreiten, daß eine schweizerische gewerkschaftliche Einheitszeitung mit einer Auflage von gegen 130,000 Zeitungen pro Nummer wirtschaftlich und politisch in der Schweiz eine wichtige, ja führende Rolle zu spielen in der Lage wäre. Der Hinweis auf die Bedeutung der „Schweizerischen Bauernzeitung“, die nur jeden Monat erscheint, genügt, um die Richtigkeit dieser Behauptung darzutun. Sie bietet zugleich Veranlassung, um nebenbei die Frage aufzuwerfen, ob nicht für unsere kleine Schweiz mit ihren knapp 3 Millionen deutschsprechenden Einwohnern die Verei-